

Haftungsgesetz

vom 24. September 1989

Das Volk des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 61 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹ sowie Artikel 54 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Haftung für Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Tätigkeit verursacht.

Art. 2 Geltungsbereich

a) Behörden und Beamte

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Beamten auch für:

- a) die Behörden- und Kommissionsmitglieder des Gemeinwesens;
- b) die öffentlich-rechtlich Angestellten des Gemeinwesens;
- c) die zivilrechtlich Angestellten des Gemeinwesens, soweit sie mit einer amtlichen Tätigkeit betraut sind.

² Gemeinwesen sind der Kanton, die Gemeinden sowie die andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten (Art. 54 KV²).

Art. 3 *b) Private*

¹ Dieses Gesetz findet auf private Schadenverursacher keine Anwendung.

¹ SR 220

² LB XIII, 1

² Wenn Privaten die Erfüllung einer amtlichen Aufgabe in selbständiger Erwerbstätigkeit übertragen wurde, haftet das Gemeinwesen, soweit jene

- a) die für den verursachten Schaden geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermögen, oder
- b) mangels Verschulden zur Schadensersatzleistung nicht verpflichtet werden können.

Art. 4 *c) Andere Haftungsbestimmungen*

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit die Haftung durch Bundesrecht oder besonderen kantonalen Erlass geregelt ist.

² Das Gemeinwesen haftet nach Massgabe dieses Gesetzes jedoch solidarisch mit dem Zivilstandsbeamten und seiner Aufsichtsbehörde, der vormundschaftlichen Behörde, dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde sowie dem Betreibungs- und dem Konkursbeamten.

Art. 5 *Ergänzendes Recht*

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, gilt das Schweizerische Obligationenrecht¹ als ergänzendes kantonales Recht.

II. Haftung des Gemeinwesens

Art. 6 *Haftung aus rechtswidriger Tätigkeit*

¹ Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, der jemandem von einem Beamten in Ausübung amtlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt wird.

² Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Schädiger zu.

³ Das Gemeinwesen leistet Genugtuung, sofern die dafür im Schweizerischen Obligationenrecht¹ aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 7 *Haftung aus rechtmässiger Tätigkeit*

¹ Für Schaden, der jemandem durch rechtmässige Tätigkeit eines Beamten entsteht, haftet das Gemeinwesen nur, wenn dies in einem Erlass vorgesehen ist.

² In besonderen Fällen kann das Gemeinwesen nach Billigkeit Ersatz leisten.

¹ SR 220

Art. 8 *Einschränkung der Haftung*

¹ Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Entscheide kann nicht in einem Haftungsverfahren überprüft werden.

² Für Schaden aus falscher Auskunft haftet das Gemeinwesen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beamten.

Art. 9 *Haftung mehrerer Gemeinwesen*

¹ Hat ein im Dienst mehrerer Gemeinwesen stehender Beamter Schaden zugefügt, so haften diese solidarisch, wenn die amtliche Tätigkeit nicht ausschliesslich einem einzigen Gemeinwesen zuzurechnen ist.

² Die beteiligten Gemeinwesen tragen den Schaden nach Massgabe ihres Interesses an der Amtshandlung.

Art. 10 *Verjährung*

¹ Die Schadenersatzforderung gegen das Gemeinwesen verjährt mit Ablauf von zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des haftpflichtigen Gemeinwesens, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

² Stellt die schädigende Handlung ein strafbares Verhalten dar, für welches das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

³ Die Verjährung kann auch durch schriftliche Geltendmachung der Schadenersatzforderung beim Gemeinwesen unterbrochen werden.

Art. 11 *Verwirkung*

Lehnt das Gemeinwesen die Schadenersatzforderung ab, so verwirkt diese, wenn nicht innert sechs Monaten seit der Zustellung dieser Mitteilung verwaltungsgerichtliche Klage (Art. 62 GOG¹) angehoben wird. Im ablehnenden Entscheid ist auf die Rechtsfolge der Verwirkung hinzuweisen.

Art. 12 *Haftung aus Zivilrecht*

Soweit das Gemeinwesen als Subjekt des Zivilrechts auftritt, haftet es nach dessen Bestimmungen.

¹ LB XIII, 61, und XVIII, 164

III. Haftung des Beamten gegenüber dem Gemeinwesen

Art. 13 *Haftung des Beamten*

¹ Der Beamte haftet für den Schaden, den er dem Gemeinwesen direkt oder indirekt durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zugefügt hat, und zwar auch nach Ende des Dienstverhältnisses.

² Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens. Von den Mitgliedern einer Behörde wird vermutet, dass sie an deren Handlungen teilgenommen haben, sofern sie nicht das Gegenteil beweisen.

Art. 14 *Rückgriff*

¹ Hat das Gemeinwesen einem Geschädigten Ersatz geleistet, so kann es auf den Beamten Rückgriff nehmen, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

² Haben mehrere Beamte den Schaden nachweisbar gemeinsam verschuldet, so sind sie anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens zu belangen.

Art. 15 *Verzicht*

Das Gemeinwesen kann auf seine Forderung gegenüber dem Beamten verzichten, wenn dies unter Würdigung der Umstände als gerechtfertigt erscheint. Dabei sind insbesondere der Hergang der Schädigung, die bisherige Amtsführung und eine allfällige finanzielle Notlage des Beamten zu beachten.

Art. 16 *Benachrichtigung*

¹ Das Gemeinwesen benachrichtigt den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage steht, sobald jemand von ihm Schadenersatz begehrt.

² Versäumt das Gemeinwesen die Benachrichtigung, so wird der Beamte in dem Masse vom Rückgriff befreit, indem er beweist, dass bei Benachrichtigung ein geringerer Ersatz hätte geleistet werden müssen.

Art. 17 *Unentgeltliche Rechtspflege*

Der Beamte hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, sofern die Voraussetzungen nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung¹ erfüllt sind.

¹ LB XIII, 88

Art. 18 *Verjährung, Verwirkung*

¹ Der Schadenersatz- bzw. Rückgriffsanspruch des Gemeinwesens verjährt mit Ablauf von zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des haftpflichtigen Beamten, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

² Lehnt der Beamte den Schadenersatz- bzw. Rückgriffsanspruch des Gemeinwesens ab, so verwirkt dieser, wenn nicht innert sechs Monaten seit der Zustellung dieser Mitteilung verwaltungsgerichtliche Klage (Art. 62 GOG¹) angehoben wird.

Art. 19 *Geltendmachung*

¹ Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche gegen einen Beamten werden durch dessen Wahlbehörde geltend gemacht.

² Abweichend sind zur Geltendmachung zuständig:

- a) der Kantonsrat, wenn sich die Ansprüche gegen einen Regierungsrat richten;
- b) der Regierungsrat, wenn die Wahl durch die Landsgemeinde oder den Kantonsrat erfolgt oder wenn sich die Ansprüche gegen einen Kantonsrat oder Gemeinderat richten;
- c) der Gemeinderat, wenn die Wahl durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Verantwortlichkeitsgesetz vom 13. Wintermonat 1869² aufgehoben.

Art. 21 *Übergangsregelung*

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Haftungsansprüche, die nach seinem Inkrafttreten entstehen.

² Für die Verjährung von Ansprüchen sind in jedem Fall die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

¹ LB XIII, 61, und XVIII, 164

² LB I, 112

Art. 22 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Sarnen, 24. September 1989

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Alexander Höchli

Der Landschreiber: Urs Wallimann